

**Weiterbildung AHS Lehrende laut Rundschreiben
BMBF-722/0014-III/8/2014 - Chemie Lehrgang (14
ECTS)
Curriculum**

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Sekundarstufenpädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur.....	5
Zulassungsvoraussetzungen.....	5
Kurzbeschreibung.....	5
Ziel	5
Inhalte	5
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	6
Qualifikationsprofil.....	6
Modulraster	6
Modulübersicht.....	9
Modulbeschreibungen	10
Basisliteratur	13
Prüfungsordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl:

Inkrafttreten: 1. Oktober 2015

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: WS 2015/16

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Bedarf: Laut Rundschreiben BMBF-722/0014-III/8/2014 benötigen Lehrende mit einem Sondervertrag eine Weiterbildung im Ausmaß von 30 ECTS. Dieser Lehrgang deckt gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikum (10 ECTS) und einem Modul aus den bildungswissenschaftlichen Grundlagen (6 ECTS) diese Anstellungsbedingung ab.

Reihungskriterien: keine

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Heribert Bastel, IL Dr.
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	Institut für Sekundarstufenpädagogik
Telefon:	7470-7010
E-Mail:	heribert.bastel@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMBF	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: Weiterbildung AHS Lehrende laut Rundschreiben BMBF-722/0014-III/8/2014 - Chemie

Planende Einheit: Institut für Sekundastufenpädagogik
Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Sekundastufenpädagogik
Kooperationen mit externen Institutionen: keine
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 2 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 2
Echtstunden: 350
Präsenzstundenanteil: 4,00 SWSt.
Echtstunden betreutes Studium: 48
Echtstunden unbetreute Studienanteile: 302

Zielgruppe/n:

AHS-Lehrende laut Rundschreiben BMBF-722/0014-III/8/2014

Schulischer Bereich: Sek 1|Sek 2

Bereich Kindergarten- und/oder Sozialpädagogik:

Lehrer/innenbildung (Train the Trainer):

Studierende:

Sonstige Zielgruppen:

Zulassungsvoraussetzungen:

Anstellung an einer AHS laut Rundschreiben BMBF-722/0014-III/8/2014

Eignungsfeststellungsverfahren:

keines

Reihungskriterien:

keine

Kurzbeschreibung:

Laut Rundschreiben des BMBF sind Themen aus folgenden Schwerpunkten vorzusehen: Diagnostik und Förderung, Individualisierung und Personalisierung des Lernens, Unterrichtsführung und Entwicklung von Lernumgebungen, Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen; Instrumente der Qualitätssicherung an österreichischen Schulen, Pädagogische Qualitätssicherung, Professionalitätsentwicklung und Fachdidaktik

- fachdidaktische Konzepte für das Schulfach Chemie
- Schülerorientierung im Chemieunterricht
- Classroom Management
- Leistungsbeurteilung
- Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht

Ziel(e):

Die Absolvent/innen können fachdidaktische Modelle als Grundlage unterrichtlichen Handelns anwenden

Inhalte:

- Fachdidaktik Chemie
- Erstellen von Versuchsreihen
- Prüfungs- und Aufgabenkultur
- Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht

Kompetenzen:

- Die Absolvent/innen können geeignete allgemein- und fachdidaktische Konzepte zur Grundlage ihres eigenen unterrichtlichen Handelns machen.
- Sie sind in der Lage, Schulexperimente selbständig zu planen und durchführen, sowie fachdidaktisch fundiert in den Unterricht zu integrieren.
- Sie sind in der Lage, das Interesse der Schüler/innen an chemischen Vorgängen in Natur und Technik zu wecken.
- Sie verfügen über ein breites Repertoire an Unterrichtsmethoden und können diese entsprechend den jeweiligen Lernvoraussetzungen einsetzen.
- Sie kennen passende Methoden für die Kontrolle des Lernerfolgs und der Leistungsbeurteilung und können diese anwenden.
- Sie können fachspezifische und auch fächerübergreifende Unterrichtsprojekte planen und durchführen.
- Sie können sich in Schulprojekte kompetent einbringen.
- Sie kennen geeignete Verfahren zur Reflexion des eigenen Unterrichts und können die Ergebnisse schlüssig darstellen.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Lehrgangszugnis

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen PH OÖ.

Qualifikationsprofil**Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze****Modulraster**

MODUL 1			
7,70 EC		2,25 SWSt	
0,00	7,70	0,00	0,00
MODUL 2			

6,30 EC		1,75 SWSt	
0,00	6,30	0,00	0,00

Summe EC.:	13,00
Summe SW St.:	4,00

Legende: (H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes M
 EC European Credit WP Wahlpflichtmodul
 SWS Semesterwochenstunde WM Wahlmodul

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (EC)					Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH a 45 Min.)		
	HW	FW	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Summe
1. Semester	0,00	7,70	0,00	0,00		2,25	0,00	2,25
2. Semester	0,00	6,30	0,00	0,00		1,75	0,00	1,75
3. Semester	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
4. Semester	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
5. Semester	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
6. Semester	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschlussarbeit					0,00	0,00	0,00	0,00
Summen	0,00	14,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00	4,00

Modulübersicht

	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	
Einführung in die Fachdidaktik Chemie												
Fachdidaktik Chemie I	0,00	3,70	0,00	0,00	SE	1	1,00	0,00	1,00	12,00	80,50	3,70
Prüfungs- und Aufgabenkultur	0,00	0,80	0,00	0,00	UE	1	0,25	0,00	0,25	3,00	17,00	0,80
Chemisches Praktikum I	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	1	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Chemisches Praktikum II	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	2	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Summen	0,00	7,70	0,00	0,00			2,25	0,00	2,25	27,00	165,50	7,70

	Studienfachbereiche und European credits (EC)				LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	
Fortgeschrittene Fachdidaktik												
Fachdidaktik Chemie II	0,00	3,70	0,00	0,00	SE	1	1,00	0,00	1,00	12,00	80,50	3,70
Diagnose, Evaluation und Reflexion	0,00	1,00	0,00	0,00	EX	1	0,25	0,00	0,25	3,00	22,00	1,00
Chemisches Praktikum III	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	1	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Summen	0,00	6,30	0,00	0,00			1,75	0,00	1,75	21,00	136,50	6,30

Abschlussarbeit							Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 E Ha 45 Min.)	Echtstunden zu 60 Min	Eur ope an cre dits
-----------------	--	--	--	--	--	--	---	-----------------------	---------------------

Abschlussarbeit										Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreute Studienanteile	
1. Semester										0,00	0,00	0,00
2. Semester										0,00	0,00	0,00
3. Semester										0,00	0,00	0,00
4. Semester										0,00	0,00	0,00
5. Semester										0,00	0,00	0,00
6. Semester										0,00	0,00	0,00
Summen Abschlussarbeit										0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme n:	0,00	14,00	0,00	0,00			4,00	0,00	4,00	48,00	302,00	14,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Einführung in die Fachdidaktik Chemie			
Lehrgang: Weiterbildung AHS Lehrende laut Rundschreiben BMBF-722/0014- III/8/2014 - Chemie		Modulverantwortliche/r: Kurt Haim			
Semester: 1/2				EC: 7,7	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziel: Die Absolvent/innen können fachdidaktische Modelle als Grundlage unterrichtlichen Handelns anwenden					
Bildungsinhalte: - Einführung Fachdidaktik Chemie - Prüfungs- und Aufgabenkultur - Erstellen von Versuchsreihen					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolvent/innen können geeignete allgemein- und fachdidaktische Konzepte zur Grundlage ihres eigenen unterrichtlichen Handelns machen. • Sie sind in der Lage, Schulexperimente selbständig zu planen und durchführen, sowie fachdidaktisch fundiert in den Unterricht zu integrieren. • Sie sind in der Lage, das Interesse der Schüler/innen an chemischen Vorgängen in Natur und Technik zu wecken. • Sie verfügen über ein breites Repertoire an Unterrichtsmethoden und können diese entsprechend den jeweiligen Lernvoraussetzungen einsetzen. 					
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					

Lehr- und Lernformen: Seminaristisches Arbeiten, Erstellen von Versuchsreihen
Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht
Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n): Deutsch

	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES				Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + §37 HG)	
Einführung in die Fachdidaktik Chemie					VO/SE/UE/EX	Semester						
Fachdidaktik Chemie I	0,00	3,70	0,00	0,00	SE	1	1,00	0,00	1,00	12,00	80,50	3,70
Prüfungs- und Aufgabenkultur	0,00	0,80	0,00	0,00	UE	1	0,25	0,00	0,25	3,00	17,00	0,80
Chemisches Praktikum I	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	1	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Chemisches Praktikum II	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	2	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Summen	0,00	7,70	0,00	0,00			2,25	0,00	2,25	27,00	165,50	7,70

Modulbeschreibung – Modul 2					
Kurzzeichen: M2			Modulthema: Fortgeschrittene Fachdidaktik		
Lehrgang: Weiterbildung AHS Lehrende laut Rundschreiben BMBF-722/0014- III/8/2014 - Chemie			Modulverantwortliche/r: Kurt Haim		
Semester: 2				EC: 6,3	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal			Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Absolvierung Modul 1					
Bildungsziel: Die Absolvent/innen können fachdidaktische Modelle als Grundlage unterrichtlichen Handelns anwenden					
Bildungsinhalte: - Lernerfolgskontrolle und Leistungsfeststellung - Planung von Unterrichtsprojekten - Unterrichtsevaluation					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolvent/innen kennen passende Methoden für die Kontrolle des Lernerfolgs und der Leistungsbeurteilung und können diese anwenden. • Sie können fachspezifische und auch fächerübergreifende Unterrichtsprojekte planen und durchführen. • Sie können sich in Schulprojekte kompetent einbringen. • Sie kennen geeignete Verfahren zur Reflexion des eigenen Unterrichts und können die Ergebnisse schlüssig darstellen. • Sie können unter Anleitung eine wissenschaftliche Arbeit theoriegeleitet, methodisch und formal korrekt erstellen. 					
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					
Lehr- und Lernformen: Seminaristisches Arbeiten, Erstellen von Versuchsreihen					
Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der					

Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): Deutsch

	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	
Fortgeschrittene Fachdidaktik												
Fachdidaktik Chemie II	0,00	3,70	0,00	0,00	SE	1	1,00	0,00	1,00	12,00	80,50	3,70
Diagnose, Evaluation und Reflexion	0,00	1,00	0,00	0,00	EX	1	0,25	0,00	0,25	3,00	22,00	1,00
Chemisches Praktikum III	0,00	1,60	0,00	0,00	UE	1	0,50	0,00	0,50	6,00	34,00	1,60
Summen	0,00	6,30	0,00	0,00			1,75	0,00	1,75	21,00	136,50	6,30

Basisliteratur

Wird am Beginn des Lehrgangs bekannt gegeben

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am HG 2005, §§ 43 – 46 und der HCV 2006.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und auf CD-ROM im Dateiformat "PDF" abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel

der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: